

Abrechnung der Endodontie nach neuer GOZ

| Dr. Hendrik Schlegel

Die GOZ 2012 ist seit mehr als einem halben Jahr in Kraft. Rechtsprechung zur neuen GOZ liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor. Allerdings gibt es zur Auslegung strittiger Bestimmungen durchaus unterschiedliche Kommentierungen.

Der nachfolgende Artikel greift die Auslegung des Kommentars der Bundeszahnärztekammer auf (zurzeit Stand: 7. Juni 2012).

Was ist neu?

Einmal verwendbare

Nickel-Titan-Instrumente

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Kapitels C stellen klar, dass einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung gesondert berechnungsfähig sind.

Hinweis

Diese Regelung ist inkonsequent. Sinnvoll wäre es, dass alle einmal verwendbaren Wurzelkanalaufbereitungsinstrumente berechnungsfähig wären.

Devitalisierung entfällt

Die in der GOZ 88 enthaltene Devitalisierung ist entfallen und kann daher über eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ/GOÄ gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Da die Devitalisierung in der GOZ 2012 nicht mehr beschrieben ist, wurde der Wortlaut der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 2380 in „Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa“ geändert.

Temporärer speicheldichter

Verschluss

Neu aufgenommen wurde eine Gebühr nach der GOZ-Nr. 2020 für den tempo-

rären speicheldichten Verschluss einer Kavität. Diese kann im Rahmen der Endodontie nur zusätzlich in Ansatz gebracht werden, wenn durch den Verschluss Speicheldichtigkeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung) möglich. Im Gegenzug wurde der Leistungstext der GOZ-Nrn. 2330, 2340, 2350, 2360, 2430 und 2440 um den Zusatz des temporären Verschlusses gekürzt. Die GOZ-Nr. 2020 ist mit 12,68 € beim 2,3-fachen Satz bewertet.

Zuschläge

Neu sind die Zuschlags-Nrn. 0110 (OP-Mikroskop) und 0120 (Anwendung eines Lasers).

Der Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops (GOZ-Nr. 0110) kann neben den GOZ-Nrn. 2330, 2340, 2360, 2410 und 2440 in Ansatz gebracht werden. Die Wurzelkanalsterilisation i.V.m. der Wurzelkanalaufbereitung (GOZ-Nr. 2410) wird über den Zuschlag (GOZ-Nr. 0120) berechnet. Der Laserzuschlag (GOZ-Nr. 0120) hingegen kann in diesem Abschnitt nur neben der Wurzelkanalaufbereitung (GOZ-Nr. 2410) berechnet werden. Für jede weitere Wurzelkanalsterilisation mittels Laser kann nach Abschluss der mechanischen Wurzelkanalaufbereitung in einer separaten Sitzung eine Analoggebühr gem. § 6 Abs. 1 GOZ angesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine selbstständige Leistung handelt.

Wurzelkanalaufbereitung in einer zweiten Sitzung

Neu ist die Berechnungsfähigkeit der Wurzelkanalaufbereitung in einer zweiten Sitzung, wenn die Aufbereitung aufgrund anatomischer Besonderheiten in der ersten Sitzung nicht möglich war oder nach der Aufbereitung eine definitive Versorgung des Kanals erfolgte, danach aber eine weitere Aufbereitung notwendig war. Die Wurzelkanalaufbereitung nach Reinfektion stellt ebenfalls einen neuen Behandlungsfall dar. Dies ist in der Liquidation zu begründen. Die Berechnung der GOZ-Nr. 2410 ist auf insgesamt maximal 2 x je Kanal begrenzt und auch für retrograde Wurzelkanalaufbereitungen im Zusammenhang mit einer Wurzelspitzenresektion in Ansatz zu bringen.

Präendodontischer Aufbau

Ist es notwendig, den Zahn abweichend vom üblichen Verfahren zunächst adhäsiv aufzubauen und danach die Wurzelbehandlung durchzuführen, ist dieser präendodontische Aufbau analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Für die adhäsive Befestigung kann zusätzlich die GOZ-Nr. 2197 in Ansatz gebracht werden.

Elektrometrische

Wurzellängenbestimmung

Neu ist auch die Abrechnungsbestimmung zu der GOZ-Nr. 2400. Die elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals kann maximal 2 x je

GOLD macht den Unterschied



Der einzige Kombimotor mit Längenbestimmung und RECIPROC® Modus

- Jetzt mit Voreinstellungen für das innovative RECIPROC® one file endo System und andere führende NiTi-Systeme
- Neu entwickelte RECIPROC REVERSE Funktion für eine noch komfortablere Aufbereitung

► www.RECIPROC.com

VDW GmbH
Bayerwaldstr. 15 • 81737 München
Tel. +49 89 62734-0 • Fax +49 89 62734-304
www.vdw-dental.com • info@vdw-dental.com



VDW.GOLD® RECIPROC®



Endo Einfach Erfolgreich®

Abschnitt C – Endodontie	GOZ 2012		BEMA		GOZ 2012
	Nr.	2,3-fach	Nr.	vdek-PW	Faktor
Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	2020	12,68 €	11	17,98 €	3,3
Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	2360	14,23 €	28	17,03 €	2,8
Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung	2390	8,41 €	31	10,41 €	2,8

Kanal in einer Sitzung in Ansatz berechnet werden.

Stiftaufbau und definitive Füllung

Wird ein Zahn mit einem Stiftaufbau und mit einer definitiven Füllung versorgt und erfolgt somit keine anschließende bzw. baldige Zahnersatzversorgung, so wird der Stiftaufbau analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. Wird dieser Stift adhäsiv befestigt, kann zusätzlich die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung in Ansatz gebracht werden. Die Materialkosten für den Stift sind in diesem Fall nicht gesondert berechnungsfähig, sondern müssen in die Analoggebühr mit einkalkuliert werden. Die definitive Füllung wird direkt nach den GOZ Nrn. 2050 und 2060ff. berechnet.

Positionen im Überblick

- 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss
- 2190 Gegossener Aufbau mit Stiftverankerung
- 2195 Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone
- 2197 Adhäsive Befestigung (plastische Aufbaufüllung, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
- 2330 Indirekte Überkappung, je Kavität
- 2340 Direkte Überkappung, je Kavität
- 2350 Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa
- 2360 Vitalexstirpation

2380 Amputation und Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

2390 Trepanation eines Zahnes

2400 Elektrometrische Längenbestimmung

2410 Wurzelkanalaufbereitung

2420 Elektrophysikalisch-chemische Methoden

2430 Medikamentöse Einlage

2440 Wurzelkanalfüllung

Entfallene Positionen

237 Devitalisieren der Pulpa einschließlich Exkavieren, ggf. temporärer Verschluss (jetzt analog zu berechnen)

Mögliche Analogleistungen

Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ erfolgt unter Beachtung der formellen Vorgaben des § 10 Abs. 4 GOZ. Selbstständige, medizinisch notwendige zahnärztliche Leistungen, die nicht in der GOZ oder GOÄ enthalten ist, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der GOZ berechnet werden. Sofern keine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ gefunden werden kann, kann eine Analogleistung aus der GOÄ herangezogen werden (aus dem für den Zahnarzt geöffneten Bereich).

Beispiele

- Devitalisierung
- Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes

- Mortalamputation am bleibenden Zahn
- Präendodontische Aufbaufüllung
- Schraubenaufbau oder Glasfaserstift ohne anschließende Überkronung
- Wurzelkanalsterilisation mittels Laser in separater Sitzung nach Abschluss der mechanischen Wurzelkanalaufbereitung
- ...

BEMA besser als GOZ 2012

Bei den in der Übersicht aufgeführten Leistungen sind die vergleichbaren BEMA-Positionen besser bewertet (s. Grafik links).

Materialliste im Überblick (Endodontische Leistungen)

Materialkostenberechnung

- Anästhetika (Nr. 0090, 0100 GOZ)
- Nickel-Titan-Instrumente, einmal verwendbare (Abschnitt C, Allg. Bestimmungen)
- Glasfaserstift (Nr. 2195 GOZ)
- Keramikstifte (Nr. 2195 GOZ)
- Stiftverankerungselemente (Nr. 2195 GOZ)

Zumutbarkeitsgrenze

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer lässt sich die Zumutbarkeits-erwägung des BGH (Urteil aus 2004) auch auf die neue GOZ übertragen. Wie mit der Berechnung der ossären Aufbereitungsinstrumente vergleichbar, gilt die Zumutbarkeitsgrenze auch für andere Auslagen, deren Kosten die zahnärztliche Gebühr in vergleichbarer Weise aufzehren (> 75 Prozent des 2,3-fachen Satzes der Gebühr, bei der die Auslage anfällt).

Die wichtigsten Änderungen im Gebührenteil

(GOZ-Abschnitt A und C)

Zuschlag 0110 „Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops“ (22,50 €)

Berechnungsfähig

- 1 x je Behandlungstag
- Für die Anwendung eines OP-Mikroskops
- Nur mit dem einfachen Gebührensatz

- Neben GOZ-Nr. 2360 (Vitallexstirpation)
- Neben GOZ-Nr. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung)
- Neben GOZ-Nr. 2440 (Wurzelfüllung)

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOÄ-Zuschlägen für dieselbe Sitzung

Zuschlag 0120 „Zuschlag für die Anwendung eines Lasers“**Berechnungsfähig**

- 1 x je Behandlungstag
- Für die Anwendung eines Lasers
- 100 Prozent des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung; max. 68,00 EUR
- Neben GOZ-Nr. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung)

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOÄ-Zuschlägen für dieselbe Sitzung

2020 (12,68 € bei 2,3-fache GOZ)

Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität

Berechnungsfähig

- 1 x je Kavität
- Speicheldichtigkeit muss gewährleistet sein
- Auch im Rahmen der Endodontie
- Neben GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- Auch im Rahmen der Überkappung und Behandlung von Caries profunda
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Wenn der Verschluss nicht speicheldicht ist
- Für die provisorische Versorgung von Inlay-Kavitäten: GOZ-Nr. 2260 oder GOZ-Nr. 2270

2190 (58,21 € bei 2,3-fache GOZ)

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- Neben GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)

- ...
- Material- und Laborkosten

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 2180 (Aufbaufüllung)
- Neben GOZ-Nrn. 2150-2170 (Einlagefüllung)
- Für einen Schraubenaufbau/Glasfaserstift (GOZ-Nr. 2195)

2195 (38,81 € bei 2,3-fache GOZ)

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- Neben GOZ-Nr. 2180 (Aufbaufüllung)
- Neben GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung)
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop (GOZ-Nr. 0110)
- ...
- Material- und Laborkosten

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nrn. 2150-2170 (Einlagefüllung)
- Für einen gegossenen Stiftaufbau (GOZ-Nr. 2190)

2197 (16,82 € bei 2,3-fache GOZ)

Adhäsive Befestigung (plastische Aufbaufüllung, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Berechnungsfähig

- 1 x je adhäsive Befestigung
- Adhäsive Befestigung von z.B. Aufbaufüllung, Stifte, Inlays, Kronen, Teilkronen, Brücken- oder Prothesenanker, Veneer

Nicht berechnungsfähig

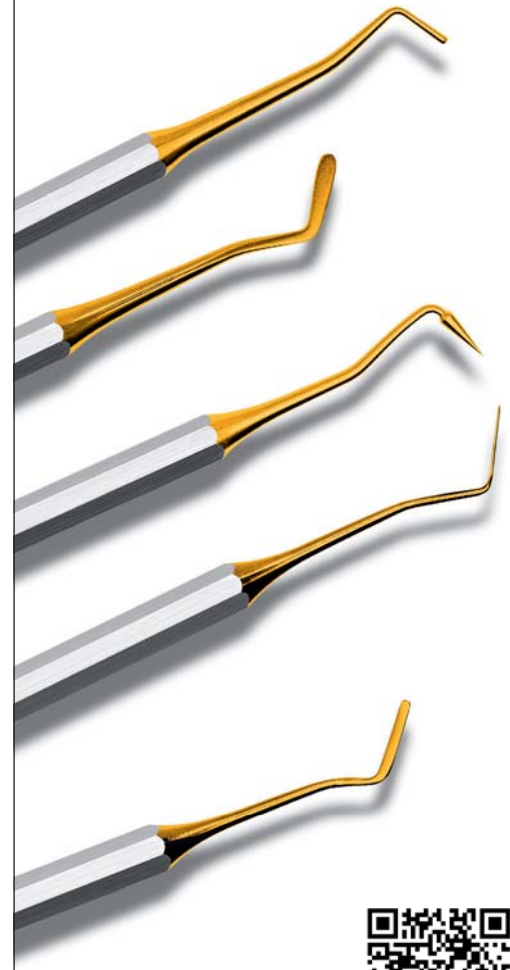
- Neben GOZ-Nrn. 2060/2080/2100/2120 (Restauration in Adhäsivtechnik)

2330 (14,23 € bei 2,3-fache GOZ)

Indirekte Überkappung, je Kavität

Berechnungsfähig

- 1 x je Kavität
- Bei getrennten Kavitäten auch mehrfach je Zahn

COMPro**Professionelle Instrumente für eine einfache Composite Modellierung**

Weitere Informationen finden Sie auf S. 90

KIT COMPRO

> Zusätzlich zu den herkömmlichen Deppeler eigenschaften, wurde jedes Instrument der COMPro Serie in Design, Angulation und Dimensionen gemäss dessen Nutzenanwendung einzeln konzipiert.



- Neben GOZ-Nrn. 2050-2120 (Füllung/Restauration in Adhäsivtechnik)
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Neben GOZ-Nr. 0070 (Vitalitätsprüfung)
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Für direkte Überkappung (GOZ-Nr. 2340)

2340 (25,87 € bei 2,3-fache GOZ)

Direkte Überkappung, je Kavität

Berechnungsfähig

- 1 x je Kavität
- Bei getrennten Kavitäten auch mehrfach je Zahn
- Neben GOZ-Nrn. 2050-2120 (Füllung/Restauration in Adhäsivtechnik)
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Neben GOZ-Nr. 0070 (Vitalitätsprüfung)
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Für indirekte Überkappung (GOZ-Nr. 2330)

2350 (37,51 € bei 2,3-fache GOZ)

Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- Bei Milch- und bleibenden Zähnen
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 2340 (Direkte Überkappung)
- Neben GOZ-Nr. 2360 (Vitallexstirpation)

2360 (14,23 € bei 2,3-fache GOZ)

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal

Berechnungsfähig

- 1 x je Kanal
- Bei Milch- und bleibenden Zähnen
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 2350 (Vitalamputation)

2380 (20,70 € bei 2,3-fache GOZ)

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- Nur bei Milchzähnen
- Neben GOZ-Nrn. 2050-2120 (Füllung/Restauration in Adhäsivtechnik)
- Neben GOZ-Nr. 2250 (Konfektionierte Kinderkrone)
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- Bei bleibenden Zähnen

2390 (8,41 € bei 2,3-fache GOZ)

Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- Bei vitalen und devitalen Zähnen
- Neben GOZ-Nr. 0070 (Vitalitätsprüfung)
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- ...
- Erneut bei Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes
- Auch bei WF-Revision

Nicht berechnungsfähig

- Für die Eröffnung eines provisorisch verschlossenen Zahnes

Berechnungsfähig

in derselben Sitzung:

- Neben GOZ-Nr. 2350 (Vitalamputation)

- Neben GOZ-Nr. 2360 (Vitallexstirpation)
- Neben GOZ-Nr. 2400 (Elektrometrische Längenbestimmung)
- Neben GOZ-Nr. 2420 (Phys.)
- Neben GOZ-Nr. 2430 (Medikamentöse Einlage)
- Neben GOZ-Nr. 2440 (Wurzelfüllung)

2400 (9,05 € bei 2,3-fache GOZ)

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

Berechnungsfähig

- Je Kanal
- Max. 2 x je Kanal in einer Sitzung
- Erneut in Folgesitzung
- Bei Milch- und bleibenden Zähnen
- Auch neben einer Röntgenmessaufnahme (GOÄ-Nr. 5000)
- Bei WF Revision
- ...

2410 (50,71 € bei 2,3-fache GOZ)

Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

Berechnungsfähig

- 1 x je Kanal, je Sitzung
- Erneut in 2. Sitzung, wenn die Aufbereitung aufgrund anatomischer Besonderheiten in der 1. Sitzung nicht möglich war (insgesamt max. 2 x) → dies ist in der Rechnung zu begründen
- Auch für retrograde Wurzelkanalaufbereitung im Zusammenhang mit einer WSR
- Bei WF-Revision
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- Präendodontische Aufbaufüllung → Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Ggf. plus Zuschlag für Laser GOZ-Nr. 0120
- ...
- Einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente

Nicht berechnungsfähig

- Für die Aufbereitung eines wurzelgefüllten Zahnes zur Aufnahme eines Stiftes/einer Schraube

2420 (9,05 € bei 2,3-fache GOZ)

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

Berechnungsfähig

- 1 x je Kanal, je Sitzung (auch bei mehreren Anwendungen in gleicher Sitzung)
- Neben GOZ-Nr. 2400 (Elektrometrische Längenmessung)
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- Neben GOZ-Nr. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung)
- Neben GOZ-Nr. 2440 (Wurzelfüllung)
- ...

2430 (26,39 € bei 2,3-fache GOZ)

Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn und Sitzung
- Bei Milch- und bleibenden Zähnen
- Die Berechnung der GOZ-Nr. 2430 setzt Leistungen nach den GOZ-Nrn. 2380 oder 2360 und/oder 2410 in gleicher oder vorangegangener Sitzung voraus
- Erneut in Folgesitzung
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss)
- Neben GOZ-Nr. 2390 (Trepanation)
- ...
- Bei WF-Revision

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOZ-Nr. 2350 (Vitalamputation)

2440 (33,37 € bei 2,3-fache GOZ)

Füllung eines Wurzelkanals

Berechnungsfähig

- 1 x je Kanal und Sitzung
- Auch für eine retrograde Wurzelkanalfüllung
- Ggf. zusätzlich GOZ-Nr. 2020 (Temporärer speicheldichter Verschluss) oder die definitive Versorgung nach den GOZ Nrn. 2050–2170
- Neben GOZ-Nr. 2400 (Elektrometrische Längenbestimmung)
- Neben GOZ-Nr. 2420 (Elektrophysikalisch-chemische Methoden)
- Zusätzlich GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive

Befestigung) bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal

- ...

Private Endodontische Leistungen bei GKV-Patienten (GOZ-Abschnitt A und C)

Auch gegenüber GKV-Patienten können in bestimmten Fällen private Endo-Leistungen erbracht werden. Dabei sind aber die formellen und materiellen Voraussetzungen des Kassenarztrechts zu beachten.

Für den Bereich der Endodontie ist keine Mehrkostenvereinbarung/Zuzahlung möglich. Entweder kann die Behandlung gem. den Richtlinien (Erhalt geschlossener Zahnreihe, Vermeidung einseitiger Freisituation, Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz) über die KVK, oder, sofern die Richtlinien nicht einschlägig sind, auf Grundlage der GOZ erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Zähne außerhalb der Richtlinien sind, nicht richtlinienkonform behandelt werden können oder wenn Arbeitsaufwand, Zeitaufwand und apparative Maßnahmen das Maß des Notwendigen und Wirtschaftlichen übersteigen (zum Beispiel bei geräte- und/oder technikintensiver WK/WF).

Dennoch gibt es die Ausnahme, Leistungen privat zusätzlich zur „Kassen-Endobehandlung“ zu vereinbaren, die es nicht im BEMA gibt. Dazu gehören die **GOZ-Nrn. 2400** (Elektrometrische Längenbestimmung) und **GOZ-Nr. 2420** (Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden). Da die BEMA-Nr. 34 für die medizinische Einlage bei GKV-Patienten in der Regel nur insgesamt 3 x über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden kann, ist es möglich, jede weitere Med mit dem Patienten zusätzlich zur „Kassen“-Endo privat zu vereinbaren. Wird bei den „weiteren“ medizinischen Einlagen ein temporärer speicheldichter Verschluss gelegt, kann die **GOZ-Nr. 2020** auch privat berechnet werden. Ggf. kommt zusätzlich noch die **GOZ-Nr. 2197** für die adhäsive Befestigung hinzu. Begleitleistungen, die im Rahmen der außervertraglichen Leistungen erbracht werden, sind ebenfalls privat mit dem Patienten zu vereinbar-

Das einzigartige Wurzelkanal-Instrument in kontinuierlicher Rotation!

One
Shape



- Neues Design.
- Keine Notwendigkeit einen zusätzlichen Motor zu kaufen.
- Steriles Instrument.

Unser vorrangiges Anliegen ist es, Ihre endodontischen Behandlungen so zu vereinfachen, dass Sicherheit und Wirksamkeit immer gegeben sind. MICRO-MEGA® bietet Ihnen jetzt **One Shape®**, das tatsächliche NiTi - Einzelinstrument in kontinuierlicher Rotation für gelungene, qualitativ optimale Wurzelkanalaufbereitungen.

One Shape® ermöglicht Ihnen die Bearbeitung auch schwer erreichbarer Kurven mit einem vereinfachten dynamischen Instrument. Seine Spitze sorgt für ein effektives Fortschreiten in Richtung Apex um so Komplikationen zu vermeiden, die oftmals durch frakturierte Instrumente entstehen können.

Eine weitere MICRO-MEGA® Innovation...



Um weitere Informationen über One Shape zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code mit Ihrem Smartphone.

SciCan GmbH
Vertrieb MICRO-MEGA®
Tel.: +49 (0)7561 98 343 0
info.de@micro-mega.com
www.micro-mega.com



Your Endo Specialist™

ren (z.B. die GOZ-Nrn. 0090, 0100, 2197).

Besteht die Notwendigkeit, den Zahn vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung zunächst adhäsiv aufzubauen (Präendodontischer Aufbau), wird diese Leistung gem. § 6 Abs. 1 GOZ über eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ/GOÄ berechnet. Eine Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2, wobei die „BEMA-Füllung“ in Abzug gebracht wird, ist nicht möglich. Allerdings kann der definitive Verschluss nach abgeschlossener Wurzelkanalbehandlung über die Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V mit dem Kassenpatienten vereinbart werden.

Neu ist die Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ eines von vornherein beabsichtigten Stiftaufbaus einer Füllung als definitive Versorgung. Die Füllung kann direkt nach den GOZ Nrn. 2050 und 2060 ff. über die Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V berechnet werden. Für den Stiftaufbau kann in diesem Fall kein Festzuschuss in Ansatz gebracht werden. Die Behandlung erfolgt nach rein privater Vereinbarung gem. § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ.

Bezüglich der Anwendung des Lasers bei GKV-Patienten ist zu beachten, dass dieser nur im Rahmen der Wurzelkanalsterilisation als selbstständige Leistung analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zusätzlich berechnet werden darf. Die Anwendung eines Lasers im Rahmen der Wurzelkanalaufbereitung löst nicht den Ansatz der Zuschlagsgebühr GOZ-Nr. 0120 aus, da dieser nur zu einer GOZ-Hauptleistung (GOZ-Nr. 2410) berechnet werden darf. Somit kann gegebenenfalls die gesamte endodontische Behandlung privat mit dem Patienten gem. § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ vereinbart werden.

Eine weitere neue Zuschlagsgebühr ist die GOZ-Nr. 0110 für die Anwendung eines OP-Mikroskops. Wie der Laserzuschlag kann auch dieser nicht mit dem GKV-Patienten zusätzlich zur „Kassen“-Endo gesondert vereinbart werden, da er nur zu der GOZ-Hauptleistung (GOZ-Nrn. 2410 und 2440) berechnet werden kann. Eine Zuzahlung durch den GKV-Patienten ist nicht möglich. Gegebenenfalls kann die gesamte Endo-

behandlung mit dem Patienten privat gem. § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ vereinbart werden.

Eine Lupenbrille stellt kein OP-Mikroskop dar. Findet eine Behandlung unter Einsatz einer Lupenbrille statt, darf für diesen Mehraufwand keine Zuzahlung erfolgen. Gegebenenfalls kann auch hier die Berechnung der gesamten endodontischen Behandlung nach GOZ erfolgen.

Nur in den Fällen, in denen die komplette endodontische Behandlung auf Grundlage der GOZ berechnet wird, können einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente gesondert zur Wurzelkanalaufbereitung berechnet werden.

Sollen nun ergänzende/zusätzliche/alternative endodontische Leistungen aus der neuen GOZ mit Kassenpatienten vereinbart werden, ist die nachfolgende Vorgehensweise nötig, da der Kassenpatient zunächst Anspruch auf den Erhalt der Vertragsleistung hat. Ist keine Vertragsleistung vorhanden und wünscht der Kassenpatient private Leistungen in Anspruch zu nehmen, muss mit ihm zunächst eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z/§ 7 Abs. 7 EKVZ getroffen werden.

Damit wird aus dem Kassenpatient ein Privatpatient. Dieser erhält dann über die erbrachten Leistungen eine Liquidation nach GOZ.

Von der Vertrags- zur Privatleistung

Prinzip: *Der Kassenpatient hat Anspruch auf Vertragsleistung (SGB V, BEMA) (siehe Grafik oben)*

- Ausreichend, wirtschaftlich, zweckmäßig, notwendig
- Aber: Aufklärung über verschiedene Behandlungsalternativen

Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

Vereinbarung außervertraglicher Leistungen:

1. Schritt

Raus aus dem Vertragszahnarztrecht

2. Schritt

- ggf. zusätzliche Vereinbarung nach
- § 2 Abs. 1 u. 2 oder
 - § 2 Abs. 3 (bei Leistungen, die über

Von der Vertrags- zur Privatleistung

GKV-Versicherte haben Anspruch auf Vertragsleistungen i.S. des § 12 SGB V: BEMA und GOÄ (für GKV)

Wünscht der GKV-Versicherte eine Leistung **außerhalb** der BEMA

Privatvereinbarung gem. § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

Rechnungslegung gem. § 10 GOZ

das zahnmedizinisch notwendige Maß hinausgehen) (GOZ gilt ohne „Wenn und Aber“!)

Vereinbarungsmuster GKV

Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ für GKV-Patienten

Name des Versicherten:

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Kran-

kenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahnarztes

Unterschrift des Versicherten

Die aufgeführte Behandlung ...

- ... ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
- ... geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- ... geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte

und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.

- ... wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

Zusammenfassung

Im Bereich *Endo* hat die GOZ 2012 eine Reihe von Verbesserungen gebracht. So zum Beispiel die Berechnung einmal verwendbarer Nickel-Titan-Instrumente, Zuschlagspositionen, die Berechnungsfähigkeit der Wurzelkanalaufbereitung in einer zweiten Sitzung und anderes mehr. Was die Bewertung der einzelnen Leistungen angeht, liegt keine angemessene Anpassung vor. Es wird daher notwendig sein, in bestimmten Fällen zusätzlich vor Behandlung eine Vereinbarung nach §2 Abs. 1 und 2 über die Höhe der Gebühr mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen zu treffen.

Die Erbringung privater Endo-Leistungen beim Kassenpatienten ist an enge (auch formelle) Voraussetzungen geknüpft. Diese müssen beachtet werden, damit der Honoraranspruch wirksam entsteht.



kontakt.

Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster
Tel.: 0251 507-510
E-Mail: Dr.H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

ANZEIGE

Lupenbrillen

2,7 bis 6-fache Vergrößerung

- ★ ultraleicht
- ★ individuelle Anpassung
- ★ formschön
- ★ funktional

PRODUKTNEUHEIT (o. Abb.)
starVision HD 3,5
TTL Galileisch

starVision Expert Zeiss

- ★ von 4,0 bis 6,0 - fache Vergrößerung

starVision EX1

- ★ leichte Lupenbrille (56g)
- ★ 3 x fache Vergrößerung

starVision SV2

- ★ ultraleichte Lupenbrille (28g)
- ★ 2,7 x fache Vergrößerung

- ★ Modisch sportliche Eleganz
- ★ Hochauflösende Optiken von Zeiss
- ★ 2,7 bis 6,0-facher Vergrößerung
- ★ Bester Tragekomfort
- ★ Leichteste Lupenbrille mit 28g
- ★ Produkt des Jahres 2010 der Referenten
- ★ Adaptierbar mit starLight nano
- ★ Empfohlen von den Referenten:
Prof. Dr. Alexander Gutowski
Prof. Dr. Marc Hürzeler
Dr. Otto Zuhr

starLight nano

(Beleuchtungseinheit mit Lichtquelle, 1 Akku, Ladegerät sowie Zubehör)

Durch das minimale Gewicht von starLight nano und starVision sind die beiden Instrumente im gemeinsamen Einsatz die ideale Ergänzung.



starMed